



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

24103 Kiel

Kiel, 15. Dezember 2008

Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Einrichtung eines Pflege- und Entwicklungsverbundes für das DV-Verfahren SoPart Justiz

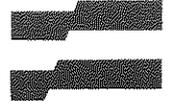
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holsteins nebst Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 35/1512E-89SH-2SH
Meine Nachricht vom: /

Dr. Nils Trares-Wrobel
Nils.Trares-Wrobel@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3821
Telefax: 0431 988-3895

24105 Kiel

Kiel, 28. November 2008

Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Einrichtung eines Pflege- und Entwicklungsverbundes für das DV-Verfahren SoPart Justiz

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

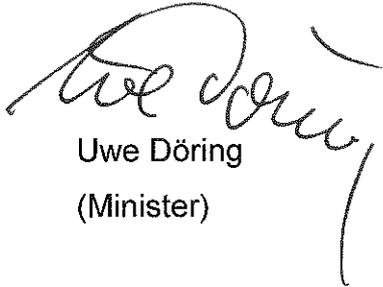
in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (Berlin und Mecklenburg-Vorpommern planen den Einsatz) wird für die Sozialen Dienste (Gerichts- und Bewährungshilfe) das DV-Verfahren SoPart der Firma GAUSS LVS eingesetzt. Um die Weiterentwicklung (Anpassung an neue Vorschriften und Gesetze, Unterstützung politischer Vorgaben, ...) zu koordinieren, soll unter der Leitung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Pflege- und Entwicklungsverbund gegründet werden. Der Anlage ist das entsprechende Verwaltungsabkommen zu entnehmen.

Die Länder gehen mit dem Beitritt zum Pflege- und Entwicklungsverbund keine Pflichten ein, sich an Kosten zu beteiligen. Sollte z. B. Schleswig-Holstein der Entwicklung eines Moduls für das Fachverfahren SoPart nicht zustimmen, so wird dieses nicht für die Gerichts- bzw. Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein freigeschaltet. Wohingegen die Kosten der Module, die in Schleswig-Holstein genutzt wer-

den sollen, dann nicht alleine von Schleswig-Holstein zu tragen sind. Sie werden nach dem relativen Königsteiner Schlüssel (zz. ca. 10% der Kosten) zwischen den beteiligten Ländern umgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Döring', written in a cursive style. The signature is positioned to the left of the printed name and title.

Uwe Döring
(Minister)

**Zwischen dem
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

und dem

**Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Beitritt zum Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart-Justiz

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Verfahren zur informationstechnischen Unterstützung der ambulanten Sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Sozialdienst im Justizvollzug) gemeinsam mit der Firma Fujitsu-Siemens (FSC) entwickelt, das die elektronische Bearbeitung aller in den vorgenannten Fachbereichen anfallenden Tätigkeiten ermöglicht. Darüber hinaus werden die Arbeitsaufgaben an den Bildschirmarbeitsplätzen in den Geschäftsstellen und Kanzleien (Service-Einheiten) unterstützt.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Sicherstellung einer laufenden Pflege an geänderte technische Rahmenbedingungen und Anpassung aufgrund von Gesetzesnovellierungen am 02.04.2004 eine entsprechende Pflegevereinbarung mit der Firma FSC abgeschlossen.

- 1.2 Der Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart-Justiz koordiniert die Pflege und Weiterentwicklung des DV-Verfahrens SoPart-Justiz nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- 1.3 Der Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart-Justiz wird das Verfahren entsprechend den diesbezüglichen Beschlüssen des einzurichtenden Lenkungsorgans in der jeweils gültigen Version pflegen. Die Pflege erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen, die durch Novellierung der zugrunde liegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen notwendig werden. Daneben sind auch Optimierungen, die Strukturen, Abläufe und Performance verbessern, Gegenstand der Pflege, soweit es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten handelt.
- 1.4 Die Pflege erstreckt sich nicht auf die von den Landesjustizverwaltungen für ihren Geschäftsbereich für erforderlich gehaltenen landesspezifischen Ergänzungen oder Änderungen an bzw. in der übergebenen Programmversion.

2. Umfang der Überlassung

Die dem Pflege- und Entwicklungsverbund beitretende Landesjustizverwaltung erhält dieselben Nutzungsrechte zum Einsatz der Verfahrenslösung wie der Pflege- und Entwicklungsverbund selbst, nämlich das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht. Sonstige zum Einsatz der Verfahrenslösung benötigte Softwarekomponenten (SoPart-Justiz-Grundversion) sind von der beitretenden Landesjustizverwaltung selbständig zu beschaffen.

3. Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung

- 3.1 Über die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung SoPart-Justiz entscheidet der Lenkungskreis einvernehmlich. Der Lenkungskreis setzt sich aus Vertretern der teilnehmenden Landesjustizverwaltungen zusammen und tagt mindestens einmal jährlich. Er steht unter dem Vorsitz des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Soweit über die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung in einzelnen Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt werden kann, regeln sich landesspezifische Programmänderungen entsprechend der Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung.

- 3.2 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen richtet bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm eine Verfahrenspflegestelle ein, welche unter anderem die Aufgabe hat, die von den Landesjustizverwaltungen geprüften Pflege- und Weiterentwicklungswünsche gemeinsam mit einer Facharbeitsgruppe zu konsolidieren. Die Landesjustizverwaltungen benennen zu diesem Zweck Mitarbeiter für diese zentrale Facharbeitsgruppe. Die Verfahrenspflegestelle wird die eingegangenen Pflege- und Weiterentwicklungswünsche der Landesjustizverwaltungen nach fachlicher Abstimmung mit dieser Facharbeitsgruppe gemeinsam zur Erörterung dem Lenkungskreis vorlegen und eine Beschlussfassung vorbereiten. Ziel ist der Erhalt einer gemeinsamen und einheitlichen Verfahrenslösung, in der die Weiterentwicklungen integriert werden.

- 3.3 Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen als Vorsitzender des Lenkungskreises bzw. eine von ihm beauftragte Stelle wird nach Maßgabe der Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrenslösung in Auftrag geben.

4. Zurverfügungstellung der Änderungsprogramme und Haftung für Programmierfehler

4.1 Die Auslieferung nach Durchführung einer Programmänderung obliegt dem Auftragnehmer, dieser stellt den beteiligten Landesjustizverwaltungen die aktualisierte Version zur Verfügung.

4.2 Der Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart-Justiz haftet nicht für Fehler in dem überlassenen Programm. Ebenso übernimmt der Pflege- und Entwicklungsverbund keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern im Rahmen der Pflege des Verfahrens SoPart-Justiz. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Auftragnehmerin erfolgt durch den Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart-Justiz, vertreten durch das Vorsitzland. Dem Pflege- und Entwicklungsverbund zustehende Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche - werden auf die Mitglieder des Verbundes entsprechend ihrem Kostenanteil an dem zugrunde liegenden Vertrag verteilt.

5. Berechnung und Verteilung der Pflege- und Weiterentwicklungskosten

5.1 Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet dem Lenkungskreis nach Abschluss einer Pflege- bzw. Weiterentwicklungsmaßnahme über den entstandenen Aufwand für die Fremdprogrammierung. Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (Königsteiner Schlüssel) der beauftragenden Länder und wird vom Auftragnehmer bei der Rechnungserstellung entsprechend berücksichtigt.

5.2 Die Zahlung der Pflegekosten ist im Anschluss an die Mitteilung (Nr. 5.1) fällig.

6. Kündigung der Vereinbarung

6.1 Die Mitgliedschaft in dem Entwicklungsverbund kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

6.2 Die ausscheidende Landesjustizverwaltung behält die nicht übertragbaren Nutzungsrechte an der Verfahrenslösung zum Zeitpunkt des Ausscheidens; sie hat das Recht, die Weiterentwicklung des Verfahrens für den Einsatz innerhalb des eigenen Landes zu betreiben.

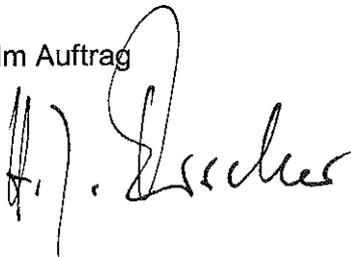
7. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 06. Okt. 2008

Justizministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag